

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. § 8 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	2. un verändert
<p>„4. einen sexuellen Übergriff auf eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person begeht, sie sexuell nötigt oder vergewaltigt, sie zur Prostitution nötigt, sie sexuell versklavt, sie der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt, eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende und unter Anwendung von Zwang geschwängerte Person in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen oder Taten nach den §§ 6 bis 13 zu begehen, gefangen hält oder eine Schwangerschaft gegen oder ohne den Willen der schwangeren, nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person abbricht,“.</p>	
	3. § 11 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.
	bb) Der Nummer 7 wird das Wort „oder“ angefügt.
	cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
	<p>„8. mit militärischen Mitteln einen Angriff durchführt und dabei als sicher erwartet, dass der Angriff weitreichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die außer Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen,“.</p>
	b) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	4. un verändert
a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:	
<p>„4. Waffen verwendet, deren Hauptwirkung darin besteht, durch Splitter zu verletzen, die im menschlichen Körper</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
durch Röntgenstrahlen nicht entdeckt werden können, oder	
5. Laserwaffen verwendet, die eigens dazu entworfen sind, die dauerhafte Erblindung des unbewehrten Auges zu verursachen,“.	
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Strafgesetzbuches	Änderung des Strafgesetzbuches
Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 234a folgende Angabe eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 234b Verschwindenlassen von Personen“.	
2. In § 126 Absatz 1 Nummer 5 und § 138 Absatz 1 Nummer 6 wird jeweils die Angabe „234, 234a“ durch die Angabe „234 bis 234b“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. Nach § 234a wird folgender § 234b eingefügt:	3. Nach § 234a wird folgender § 234b eingefügt:
„§ 234b Verschwindenlassen von Personen	„§ 234b Verschwindenlassen von Personen
(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer als Amtsträger oder im Auftrag oder mit Billigung eines Staates	(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer als Amtsträger oder im Auftrag oder mit Billigung eines Staates
1. eine Person entführt oder sonst ihrer körperlichen Freiheit beraubt, wobei im Weiteren die Auskunft über ihr Schicksal oder ihren Verbleib verweigert wird, oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. das Schicksal oder den Verbleib einer Person verschleiert, die von einem Amtsträger oder im Auftrag oder mit Billigung eines Staates entführt oder sonst ihrer körperlichen Freiheit beraubt worden ist,	2. das Schicksal oder den Verbleib einer Person verschleiert, die von einem Amtsträger oder im Auftrag oder mit Billigung eines Staates entführt oder sonst ihrer körperlichen Freiheit beraubt worden ist, oder die Auskunft darüber verweigert,
und sie dadurch dem Schutz des Gesetzes entzieht.	und sie dadurch dem Schutz des Gesetzes entzieht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.“	(2) u n v e r ä n d e r t
Artikel 3	Artikel 3
Änderung der Strafprozessordnung	Änderung der Strafprozessordnung
Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe i wird die Angabe „234, 234a“ durch die Angabe „234 bis 234b“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. § 395 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	2. § 395 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:	a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. den §§ 6 bis 8, 11 und 12 des Völkerstrafgesetzbuches gegen das Leben, die versucht wurde,“.	„2a. den §§ 6 bis 8, 11 und 12 des Völkerstrafgesetzbuches gegen das Leben, die versucht wurde, sofern auch hier ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der verfahrensgegenständlichen Tat und der Rechtsgutverletzung besteht, “.
b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:	b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
„4a. den §§ 6 bis 8 und 10 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches in seinen Rechten auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder auf religiöse, sexuelle oder reproduktive Selbstbestimmung oder als Kind in seinem Recht auf ungestörte körperliche und seelische Entwicklung,“.	„4a. den §§ 6 bis 8 und 10 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches in seinen Rechten auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder auf religiöse, sexuelle oder reproduktive Selbstbestimmung oder als Kind in seinem Recht auf ungestörte körperliche und seelische Entwicklung, sofern auch hier ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der verfahrensgegenständlichen Tat und der Rechtsgutverletzung besteht, “.
3. § 397a Absatz 1 wird wie folgt geändert:	3. § 397a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. durch eine versuchte rechtswidrige Tat nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches oder nach den §§ 6 bis 8, 11	„2. durch eine versuchte rechtswidrige Tat nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches oder, sofern auch hier ein

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
sowie 12 des Völkerstrafgesetzbuches, die sich gegen das Leben richtet, verletzt ist oder wenn er Angehöriger eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten (§ 395 Absatz 2 Nummer 1) ist,“.	unmittelbarer Zusammenhang zwischen der verfahrensgegenständlichen Tat und der Rechtsgutverletzung besteht , nach den §§ 6 bis 8, 11 sowie 12 des Völkerstrafgesetzbuches, die sich gegen das Leben richtet, verletzt ist oder wenn er Angehöriger eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten (§ 395 Absatz 2 Nummer 1) ist,“.
b) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„6. durch ein Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch verletzt ist, das ihn nach § 395 Absatz 1 Nummer 4a zur Nebenklage berechtigt.“	
4. § 397b wird wie folgt geändert:	4. § 397b wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Gleichgelagerte Interessen liegen in der Regel vor, wenn es sich	„Gleichgelagerte Interessen liegen in der Regel vor, wenn es sich
1. bei den Nebenklägern um mehrere Angehörige desselben durch eine rechtswidrige Tat Getöteten (§ 395 Absatz 2 Nummer 1) handelt oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. um mehrere Nebenkläger handelt, die Verletzte solcher Taten im Sinne des § 395 Absatz 1 Nummer 2a und 4a sind, denen der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liegt.“	2. um mehrere Nebenkläger handelt, die Verletzte solcher Taten im Sinne des § 395 Absatz 1 Nummer 2a und 4a sind, denen der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liegt, wobei es dem Gericht unbenommen bleibt, zusätzliche sachnahe Kriterien im Einzelfall zu berücksichtigen. “
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Die in § 397 Absatz 1 Satz 3 und 4 genannten Verfahrensrechte der Nebenkläger werden in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 nur durch den bestellten oder beigeordneten Beistand ausgeübt, sofern es sich um Nebenkläger handelt, deren Befugnis zum Anschluss an die öffentliche Klage nur aufgrund des § 395 Absatz 1 Nummer 2a oder 4a begründet ist.“	„(4) Die in § 397 Absatz 1 Satz 3 und 4 genannten Verfahrensrechte der Nebenkläger werden in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 nur durch den bestellten oder beigeordneten Beistand ausgeübt, sofern es sich um Nebenkläger handelt, deren Befugnis zum Anschluss an die öffentliche Klage nur aufgrund des § 395 Absatz 1 Nummer 2a oder 4a begründet ist. Das Gericht kann dem Nebenkläger gestatten, sein Recht auf Abgabe von Erklärungen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	nach § 258 Absatz 1 in Verbindung mit § 397 Absatz 1 Satz 3 selbst auszuüben.“
5. In § 406g Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „bis 6“ ersetzt.	5. u n v e r ä n d e r t
6. In § 406h Absatz 3 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 397a gilt“ durch die Wörter „Die §§ 397a und 397b gelten“ ersetzt.	6. u n v e r ä n d e r t
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes	Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes
Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Dem § 20 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
	„Funktionelle Immunität hindert nicht die Erstreckung deutscher Gerichtsbarkeit auf die Verfolgung von Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch.“
1. § 74a Absatz 1 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.	
b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:	
„6. des Verschwindenlassens von Personen (§ 234b des Strafgesetzbuches) und“.	
c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.	
2. § 169 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	3. In § 169 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Tonaufnahmen“ die Wörter „oder Ton- und Filmaufnahmen“ eingefügt und werden die Wörter „für die Bundesrepublik Deutschland“ gestrichen.
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Tonaufnahmen“ die Wörter „oder Ton- und Filmaufnahmen“ eingefügt und werden die Wörter „für die Bundesrepublik Deutschland“ gestrichen.	a) e n t f ä l l t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) <i>Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</i>	b) entfällt
<i>„Tonaufzeichnungen oder Bild-Ton-Aufzeichnungen, die gemäß § 271 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung¹ und nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung² gefertigt wurden, können nach Maßgabe dieses Absatzes verwendet werden.“</i>	
c) <i>In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Aufnahmen“ die Wörter „oder die Verwendung der Aufnahmen“ eingefügt.</i>	c) entfällt
3. Dem § 185 wird folgender Absatz 4 angefügt:	4. unverändert
<i>„(4) Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten und der deutschen Sprache nicht mächtig sind, dürfen sich in Gerichtsverhandlungen Verdolmetschungen bedienen. Das Gericht kann die Nutzung gerichtlich bereitgestellter Verdolmetschungen zulassen. § 176 Absatz 1 bleibt unberührt.“</i>	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes	unverändert
Das Bundeskriminalamtgesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632; 2023 I Nr. 60) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 6 Buchstabe b wird jeweils die Angabe „234, 234a“ durch die Angabe „234 bis 234b“ ersetzt.	
2. § 77 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „zwei Jahre“ die Wörter „sowie bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten nach den §§ 6 bis 13 des Völkerstrafgesetzbuchs bei Erwachsenen 15 Jahre und bei Jugendlichen zehn Jahre“ eingefügt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie bei der Verhütung und Verfolgung von	

¹ Vorgesehen aufgrund des Artikels 1 Nummer 5 Buchstabe c sowie des Artikels 3 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, Bundestagsdrucksache 20/8096.

² Siehe Fn. 1.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Straftaten nach den §§ 6 bis 13 des Völkerstrafgesetzbuches bei Erwachsenen zehn Jahre und bei Jugendlichen fünf Jahre“ gestrichen.	
bb) In Satz 5 werden die Wörter „sowie bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten nach den §§ 6 bis 13 des Völkerstrafgesetzbuchs zehn Jahre“ gestrichen.	
cc) Folgender Satz wird angefügt:	
„Abweichend von Satz 1 dürfen die Aussonderungsprüffristen bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten nach den §§ 6 bis 13 des Völkerstrafgesetzbuchs bei Erwachsenen 15 Jahre und bei Jugendlichen zehn Jahre nicht überschreiten; die Sätze 2 bis 5 finden in diesen Fällen keine Anwendung.“	
	Artikel 6
	Evaluierung
	<p>Die Anwendung der durch dieses Gesetz geschaffenen und geänderten Vorschriften des § 395 Absatz 1 Nummer 2a und 4a der Strafprozessordnung sind vom Bundesministerium der Justiz zu evaluieren. Das Bundesministerium der Justiz erstattet dem Deutschen Bundestag zur Anwendung dieser Vorschriften zum 31. Dezember 2029 einen Zwischenbericht und zum 31. Dezember 2034 einen Evaluierungsbericht.</p>
<i>Artikel 6</i>	Artikel 7
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Sonja Eichwede, Axel Müller, Carsten Müller (Braunschweig), Helge Limburg, Katharina Willkomm und Stephan Brandner*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.***A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/9471** in seiner 141. Sitzung am 30. November 2023 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Haushaltsausschuss, den Verteidigungsausschuss und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/10015** wurde mit Drucksache 20/10131 Nr. 1.21 vom 19. Januar 2024 ebenfalls an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, an den Verteidigungsausschuss und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 20/9471 in seiner 78. Sitzung am 5. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppen Die Linke und BSW bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/9471 in seiner 81. Sitzung am 5. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Gruppe BSW bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/9471 in seiner 66. Sitzung am 5. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf A-Drs. 20(6)105 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Gruppe BSW angenommen. Die Unterrichtung auf Drucksache 20/10015 wurde zur Kenntnis genommen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 20/9471 in seiner 64. Sitzung am 5. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/9471 am 29. November 2023 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung: Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 80. Sitzung am 13. Dezember 2024 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9471 durchzuführen, die er in seiner 86. Sitzung am 31. Januar 2024 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos	Georg-August-Universität Göttingen Lehrstuhl für Straf- und Strafprozessrecht, Rechtsvergleichung, internationales Strafrecht und Völkerrecht Institut für Kriminalwissenschaften; Abteilung für ausländisches und internationales Strafrecht Richter am Kosovo-Sondertribunal
Dilken Çelebi, LL.M.	Deutscher Juristinnenbund e.V., Vorsitzende der Kommission Strafrecht, Berlin
Prof. Dr. Julia Geneuss, LL.M. (NYU)	Universität Bremen Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales und Europäisches Strafrecht, Informationsstrafrecht und Rechtsver- gleichung
Jasper Klinge	Deutscher Richterbund e. V., Berlin Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Claus Kreß	Universität zu Köln Institut für Friedenssicherungsrecht
Dr. Patrick Kroker	European Center for Constitutional and Human Rights e. V. (ECCHR), Berlin Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Dr. Hannes Meyer-Wieck	Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Prof. Dr. Christoph Safferling, LL.M. (LSE)	Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Straf- recht und Völkerrecht Direktor Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien
Dr. Andreas Schmidtke	Richter am Oberlandesgericht, Düsseldorf

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 86. Ausschusssitzung vom 31. Januar 2024 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen sowie die Aufzeichnung in der Mediathek des Deutschen Bundestages verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf Drucksachen 20/9471, 20/10015 in seiner 106. Sitzung am 5. Juni 2024 abschließend beraten.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW angenommen wurde.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, dass die Fortentwicklung des Völkerstrafrechts vor dem Hintergrund vermehrt auftretender internationaler militärischer Konflikte zu begrüßen sei. Der Gesetzentwurf schließe unter anderem Strafbarkeitslücken durch die Aufnahme von Tatbestandsalternativen wie beispielsweise der Verwendung von dauerhaft blindmachenden Laserwaffen in § 12 VStGB oder des sexuellen Übergriffs, der sexuellen Sklaverei sowie des erzwungenen Schwangerschaftsabbruchs in § 7 und 8 des VStGB. Überdies werde der Schutz der Opfer von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch durch die Möglichkeit der Nebenklage gestärkt. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen sehe Regelungen vor, die eine Überlastung der Gerichte durch zu viele individuell auftretende Nebenkläger verhindern sollen. Es sei jedoch wichtig, dass einzelne Nebenkläger in geeigneten Fällen gleichwohl ein eigenes Schlusswort abgeben könnten. Diese Möglichkeit werde durch die im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Anpassung des § 397b Strafprozessordnung geschaffen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bedankte sich zunächst bei den Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r)n und dem Bundesministerium der Justiz für die konstruktiven Beratungen, durch die der bereits gute Gesetzentwurf weiter verbessert werden können. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs ergänzte sie, dass das Nachfrageerfordernis im Tatbestand des Verschwindenlassens gemäß § 7 Abs. 1 Nummer 7 VStGB gestrichen werden solle, weil dies für die betroffenen Angehörigen im Einzelfall eine nicht unerhebliche Hürde darstellen könne. Zudem sollen fortan auch kurzzeitige Verschleppungen den Tatbestand erfüllen können, da sich auch in diesen Fällen der besondere Unrechtsgehalt der Tat realisiere. Die im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen geschaffene Möglichkeit, Nebenklageberechtigten ein Schlusswort einzuräumen, trage dem Umstand Rechnung, dass es vielen Betroffenen gerade darauf ankomme, zu dem erfahrenen Leid öffentlich Stellung nehmen möchten. Der Änderungsantrag sehe ferner Regelungen vor, wonach Umweltkriegsverbrechen auch bei rein innerstaatlichen Konflikten, wie zum Beispiel den Bürgerkriegen im Irak oder Syrien, geahndet werden können. In diesem Zusammenhang mahnte sie Blick auf die zum Teil verheerenden Auswirkungen von Umweltkriegsverbrechen eine grundlegende Reform des Römischen Statuts an, um die nicht mehr zeitgemäßen Hürden bei der Anwendung der Vorschriften zu beseitigen.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich dem Dank für die konstruktive Beratung des Gesetzentwurfs an. Bezugnehmend auf die im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Ermessensentscheidung des erkennenden Gerichts, eigene Schlussvorträge von Nebenklageberechtigten zu gestatten, ergänzte sie, dass es hierfür auch Zuspruch aus der Justiz gegeben habe, weil sich die Schlussvorträge positiv auf die Urteilsfindung auswirken könnten. Die im Änderungsantrag eingefügte Ergänzung des § 395 Absatz 1 StPO um das Erfordernis eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der Einzeltat und der Rechtsgutsverletzung für die Frage der Nebenklagebefugnis trage den Bedenken aus der Justiz Rechnung, wonach ein zu weit gefasstes Recht der Nebenklage in Völkerstrafverfahren zu einer Überlastung der Gerichte hätte führen können. Durch die sinnngemäße Festschreibung der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur funktionellen Immunität in § 20 Absatz 2 GVG bekenne sich der Gesetzgeber dazu, dass die funktionelle Immunität eine Verfolgung von Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch nicht hindern dürfe.

Auch die **Gruppe Die Linke** begrüßte die vorgeschlagene Schließung von Strafbarkeitslücken und die Erweiterung von Opferrechten. Sie kritisierte jedoch die Einschränkung der Beteiligungsrechte, zum Beispiel durch die Einführung des Regelbeispiels in § 397b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StPO-E, die eine erhebliche Schlechterstellung der prozessualen Rechte der Nebenkläger:innen nach sich zögen. So dürften sie keinen eigenen Schlussvortrag halten, wenn das Gericht es ihnen nicht gestatte. Darüber hinaus monierte sie, dass das externe Weisungsrecht gemäß § 147 Nr. 1 GVG für Völkerstrafverfahren nicht aufgelöst werde, wodurch weiterhin ein Einfallstor für politische Einflussnahme offenbleibe. Trotz dieser Kritikpunkte sei der Gesetzentwurf insgesamt positiv zu bewerten und erhalte die Zustimmung der Gruppe Die Linke.

Die **Fraktion der CDU/CSU** zeigte sich erfreut, dass die Koalitionsfraktionen in ihrem Änderungsantrag viele wichtige Aspekte aus der öffentlichen Anhörung aufgegriffen hätten. Dies betreffe insbesondere die Informationspflicht im Regelbeispiel des Tatbestands des Verschwindenlassens von Personen nach § 234b StGB-E, die Klarstellung, dass funktionelle Immunität nicht vor Strafverfolgung schütze, sowie die Beschränkung der Nebenklagebefugnis zum Schutz der Gerichte vor Überlastung. Einzig das Festhalten an der audiovisuellen Aufzeichnung der Hauptverhandlung, das unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes nicht opportun erscheine, stelle einen kleinen Wermutstopfen dar. Insgesamt sei es jedoch erfreulich, dass – entsprechend der guten parlamentarischen Praxis in völkerrechtlichen Angelegenheiten – ein breiter Konsens habe gefunden werden können. Die Fraktion der CDU/CSU werde dem Gesetzentwurf daher zustimmen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 20/9471 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Völkerstrafgesetzbuches)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Bezüglich der neu eingeführten Tatbestandsalternative des sexuellen Übergriffs wird ausdrücklich auf die im Dezember 2023 veröffentlichte Stellungnahme der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) zu geschlechtsspezifischen Völkerstraftaten („Policy on Gender-Based Crimes“) verwiesen.

Ausweislich der Begründung zum Regierungsentwurf erfasst der Begriff des sexuellen Übergriffs inhaltlich solche Sachverhalte, die im Rahmen des Römischen Status unter die Variante „jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere“ subsumiert werden können (S. 27). Zu diesem Auffangtatbestand des Römischen Statuts wird in der neuen Stellungnahme der Anklagebehörde ausgeführt:

„The residual category of “other forms of sexual violence” (article 7(1)(g)-6) includes a broad range of conduct which are of comparable gravity to the other crimes in article 7(1)(g) of the Statute. Acts of sexual nature committed by force, or by threat of force or coercion, may include mutilating, beating, biting or otherwise causing injury to a sexual body part, kissing or licking someone’s body, touching someone in a sexual way, making sexual threats, castration/forced circumcision, forced masturbation, forced witnessing of acts of sexual nature, forced nudity in part or whole, inspecting someone’s sexual body parts, and/or their filming of these acts and their dissemination. As noted above, an “act of sexual nature” must be seen in context. It may be informed by the survivor’s point of view. For example, in some contexts, forced removal of a veil may be experienced as “forced nudity” and may qualify as a form of sexual violence. Several acts of sexual violence may overlap with acts of re-productive violence (for instance, acts causing harm to sexual organs, forced circumcision, forced abortion, forced marriage). Noting their distinct protected values and harm caused and depending on the specific circumstances, these acts may be reflected under articles 7(1)(g)-6, 7(1)(k) or other relevant statutory provision. Moreover, depending on the context of a society (for instance, when committed against members of an indigenous community), the harms may be felt at an individual and collective level.” (IStGH, Policy on Gender-Based Crimes, S. 26)

Zu Buchstabe b

Bislang erforderte der Tatbestand des Verschwindenlassens als Verbrechen gegen die Menschlichkeit in § 7 Absatz 1 Nummer 7 VStGB die Absicht, einen Menschen für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen. Dieses Kriterium wurde von der Literatur bereits weit ausgelegt: Es sei kein bestimmter Mindestzeitraum erforderlich, stattdessen genüge auch die zeitliche Unbestimmtheit der beabsichtigten Freiheitsentziehung (vgl. MüKo Werle/Jeßberger, 4. Auflage, § 7 VStGB Rn. 97). Die nunmehr erfolgte Ersetzung der Wörter „für längere Zeit“ durch „nicht nur kurzzeitig“ hat insoweit eine klarstellende Funktion.

Zu Buchstabe c

Zur Auslegung der Tatbestandsalternative der Verfolgung aufgrund des Geschlechts in § 7 Absatz 1 Nummer 10 VStGB wird die Stellungnahme der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs zu geschlechtsspezifischen Völkerstraftaten („Policy on Gender-Based Crimes“, Dezember 2023) ebenfalls ausdrücklich geteilt:

„The Statute also recognises the crime of persecution on inter alia grounds of gender. Persecution often involves multiple grounds simultaneously, and thus an intersectional approach must be taken. Gender persecution is committed against persons because of sex characteristics and/or because of the social constructs and criteria used to define gender. Groups and individuals targeted for gender persecution include, for example women, girls, men, boys and LGBTQI+ persons, and subsets of these groups.” (Policy on Gender-Based Crimes, S. 28)

Zu Nummer 2

Bezüglich der neu eingeführten Tatbestandsalternative des sexuellen Übergriffs wird ausdrücklich auf die im Dezember 2023 veröffentlichte Stellungnahme der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs zu geschlechtsspezifischen Völkerstraftaten („Policy on Gender-Based Crimes“) verwiesen.

Ausweislich der Begründung zum Regierungsentwurf erfasst der Begriff des sexuellen Übergriffs inhaltlich solche Sachverhalte, die im Rahmen des Römischen Statuts unter die Variante „jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere“ subsumiert werden können (S. 27). Zu diesem Auffangtatbestand des Römischen Statuts wird in der neuen Stellungnahme der Anklagebehörde ausgeführt:

„The residual category of “other forms of sexual violence” (article 7(1)(g)-6) includes a broad range of conduct which are of comparable gravity to the other crimes in article 7(1)(g) of the Statute. Acts of sexual nature committed by force, or by threat of force or coercion, may include mutilating, beating, biting or otherwise causing injury to a sexual body part, kissing or licking someone’s body, touching someone in a sexual way, making sexual threats, castration/forced circumcision, forced masturbation, forced witnessing of acts of sexual nature, forced nudity in part or whole, inspecting someone’s sexual body parts, and/or their filming of these acts and their dissemination. As noted above, an “act of sexual nature” must be seen in context. It may be informed by the survivor’s point of view. For example, in some contexts, forced removal of a veil may be experienced as “forced nudity” and may qualify as a form of sexual violence. Several acts of sexual violence may overlap with acts of re-productive violence (for instance, acts causing harm to sexual organs, forced circumcision, forced abortion, forced marriage). Noting their distinct protected values and harm caused and depending on the specific circumstances, these acts may be reflected under articles 7(1)(g)-6, 7(1)(k) or other relevant statutory provision. Moreover, depending on the context of a society (for instance, when committed against members of an indigenous community), the harms may be felt at an individual and collective level.” (IStGH, Policy on Gender-Based Crimes, S. 26)

Zu Nummer 3

Die neue Nummer 3 bewirkt eine Ausweitung der Strafbarkeit der Verursachung von Umweltschäden auf den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt. Diese ist durch eine entsprechende Fortentwicklung des Völkergewohnheitsrechts gedeckt (vgl. Regel 45 der IKRK-Studie zum humanitären Völkergewohnheitsrecht; International Law Commission, UN Dokument A/77/10, International Law Commission (72. Sitzung 2022), Chapter 5, S. 94, 141 ff., S. 152 ff.).

Bei der Anwendung der Norm ist zu berücksichtigen, dass weit reichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt in der Regel nicht verhältnismäßig sind.

Es wäre zu begrüßen, wenn die Bundesregierung gemeinsam mit den sonstigen Vertragsstaaten des Römischen Statuts darauf hinarbeitet, dass diese Entwicklung auch in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b (iv) des Römischen Statuts berücksichtigt wird. Insbesondere sollten die diversen die Strafbarkeit stark eingrenzenden Erheblichkeitsschwellen in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b (iv) einer kritischen Prüfung unterzogen werden, auch im Lichte der im Februar 2024 angekündigten Initiative der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs zur Ausweitung der Strafbarkeit für Umweltkriegsverbrechen.

Zu Nummer 4

Die Änderung der Nummerierung erfolgt als Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 3.

Ergänzende Anmerkung zu § 13 VStGB

Bezüglich des Aggressionsverbrechens verweist der Ausschuss auf die 36. Allgemeine Bemerkung des UN-Menschenrechtsausschusses zum Recht auf Leben, wonach Aggressionshandlungen gegen das in Artikel 6 Absatz 1 des UN-Zivilpakts verankerte Verbot willkürlicher Tötungen verstoßen („States parties engaged in acts of aggression as defined in international law, resulting in deprivation of life, violate ipso facto article 6 of the Covenant.“, UN-Dokument CCPR/C/GC/36 vom 3. September 2019, Rn. 70).

Zu Artikel 2 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 3

Nach Ansicht des Ausschusses ist das Verbrechen des Verschwindenlassens kein aufeinanderfolgender Ablauf verschiedener Straftaten, sondern ein einziges, komplexes Verbrechen, das nur von einem eigenständigen Straftatbestand angemessen erfasst werden kann (vgl. Committee on Enforced Disappearances, Schlussbemerkungen vom 31. März 2023 – UN-Dokument CED/C/DEU/OAI/1, Rn. 5).

Der Ausschuss stellt klar, dass der Tatbestand des Verschwindenlassens von Personen der Umsetzung des Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen dient. Dies erfordert nach Ansicht des Ausschusses die Erweiterung des § 234b Absatz 1 Nummer 2 StGB um die Handlungsvariante der Verweigerung der Auskunft über das Schicksal oder den Verbleib einer Person, die von einem Amtsträger oder im Auftrag oder mit Billigung eines Staates entführt oder sonst ihrer körperlichen Freiheit beraubt worden ist. Gegenstand der Verschleierung oder Auskunftsverweigerung kann auch eine für sich genommen nicht rechtswidrige Freiheitsentziehung sein.

Der Begriff des „Verschleierns“ umfasst unzutreffende oder irreführende Angaben, die darauf abzielen, den Verbleib oder das Schicksal des Opfers zu verbergen (vgl. S. 35 des Gesetzentwurfs). Darunter können abhängig von den Umständen des Einzelfalls auch Falschauskünfte im Sinne eines aktiven, irreführenden Leugnens fallen (z. B.: „Ich habe die Person hier nicht gesehen.“).

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozessordnung)

Die Betonung der Rechte der von Konflikten oftmals besonders betroffenen Kindern wird begrüßt, insbesondere die Erweiterung der Nebenklagemöglichkeit auf Opfer von Straftaten nach den §§ 6 bis 8 und 10 bis 12 VStGB, die in ihrem Recht auf ungestörte körperliche und seelische Entwicklung in der Kindheit verletzt worden sind, sowie das damit einhergehende Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung. Dies geschieht in Anerkennung der Prinzipien der „Policy on Children“ der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs aus dem Dezember 2023.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss sieht vor dem Hintergrund, dass gerade ein Völkermord nach § 6 VStGB oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 VStGB sehr viele Opfer zur Folge haben können, die Notwendigkeit, im Gesetzestext klarzustellen, dass nicht alle Opfer der Gesamttat eines Völkermordes oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit nebenklageberechtigt sind, sondern nur die Opfer, die gerade durch die verfahrensgegenständliche Tat, das heißt die Einzeltat, wegen derer eine Person angeklagt oder angeschuldigt wird, verletzt worden sind. Diese Klarstellung erfolgt insbesondere im Lichte der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH). Die Rechtsprechung des BGH legt beim Völkermordtatbestand materiellrechtlich einen weiten Tatbegriff zugrunde (vgl. Urteil des BGH vom 30. April 1999 zu § 220a StGB a.F. – 3 StR 215–98, BGHSt 45, 64). Diese Rechtsprechung hat der BGH auch bei § 6 VStGB, der am 30. Juni 2002 in Kraft getreten ist, beibehalten (vgl. BGH, Beschluss vom 30. November 2022 – 3 StR 230/22, Rn. 61). Durch die Ergänzung des Gesetzestextes soll herausgestellt werden, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen einer verfahrensgegenständlichen Einzeltat, also einer konkret dem Angeschuldigten/Angeklagten vorgeworfenen Handlung, und der dargelegten Rechtsgutverletzung bestehen muss. Ein solcher unmittelbarer Zusammenhang ist Voraussetzung dafür, dass sich ein Verletzter aufgrund einer Straftat nach dem Völkerstrafgesetzbuch dem Verfahren als Nebenkläger anschließen kann. Dieser unmittelbare Zusammenhang ist zwar auch bei Verletzten von Straftaten nach dem StGB erforderlich, die sich dem Verfahren als Nebenklägerinnen oder Nebenkläger anschließen möchten; verfahrensrechtlich gelten für die Verletzten einer Tat nach dem Völkerstrafgesetzbuch grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für Verletzte einer Tat nach dem Strafgesetzbuch. Für alle Verletzten gilt, dass diese gemäß § 373b StPO durch die Tat – ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt – in ihren Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt sein müssen oder einen unmittelbaren Schaden erlitten haben müssen. Anders als bei den Straftatbeständen nach dem StGB erhält die Straftat etwa einer Tötung im Rahmen eines Völkermordes ihren besonderen Unwertgehalt dadurch, dass sie sich in einen Gesamtplan und in eine Vielzahl von Straftaten mit demselben Vernichtungsziel einfügt. Es würde ein Strafverfahren völlig überlasten, wenn alle Opfer von Straftaten, die Teil des Gesamtplans sind, sich der Klage als Nebenkläger anschließen könnten. Das Recht der Nebenklage sollen die

Opfer wahrnehmen können, die gerade durch die dem Strafverfahren zugrundeliegende und dem Angeschuldigten/ Angeklagten vorgeworfene Einzeltat verletzt worden sind. Dies soll durch den Begriff der verfahrensgegenständlichen Tat zum Ausdruck gebracht werden.

Um die Gefahr von Umkehrschlüssen im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen Verletzung und Tat zu vermeiden, der bei jeder Straftat gegeben sein muss, hat der Ausschuss die Formulierung „auch hier“ gewählt.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss sieht auch hier die Notwendigkeit einer Klarstellung im Gesetzestext, dass nicht alle Opfer der hier genannten Straftaten zur Nebenklage berechtigt sind, sondern nur diejenigen, die gerade durch die verfahrensgegenständliche Tat verletzt worden sind. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Buchstabe a verwiesen.

Der Ausschuss stellt weiterhin klar, dass das Recht auf körperliche Unversehrtheit, welches in § 395 Absatz 1 Nummer 4a genannt wird, in Fällen von erheblicher psychischer Folter verletzt sein kann, wie zum Beispiel bei einer Dauerbeschallung mit lauter Musik und bei Scheinhinrichtungen. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der davon ausgeht, dass dann, wenn durch die psychische Beeinträchtigung ein pathologischer Zustand hervorgerufen worden ist, der vom Normalzustand nachteilig abweicht, eine Körperverletzung vorliegt (BGH, Beschluss v. 18. Juli 2013 – 4 StR 168/13). Ein weiteres Beispiel für eine Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit ist das Vorenthalten von Nahrungsmitteln.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss sieht auch hier die Notwendigkeit einer Klarstellung im Gesetzestext dahingehend, dass nicht alle Opfer der hier genannten Straftaten berechtigt sind, einen sogenannten „Opferanwalt“ bzw. eine „Opferanwältin“ beigeordnet zu bekommen, sondern diejenigen, die gerade durch die verfahrensgegenständliche Tat verletzt worden sind. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Nummer 2 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss sieht die Notwendigkeit einer gesetzlichen Klarstellung im Hinblick auf den möglichen Prüfungsumfang der Gerichte bei der Prüfung anhand des Regelbeispiels in § 397b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StPO. Der Ausschuss stellt fest, dass die Einführung eines neuen Regelbeispiels in § 397b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StPO für die Straftaten des VStGB, die zur Nebenklage berechtigen, sachgerecht ist. Das Merkmal des „gleichen Lebenssachverhalts“ im neuen Regelbeispiel versteht der Ausschuss begrifflich als eine Anlehnung an die Definition der Tat im prozessualen Sinne, ohne mit dieser identisch zu sein. Das Merkmal hat insgesamt den Vorteil, dass Gerichte mit einer großen Flexibilität ausgestattet sind, zu prüfen, ob gleichgelagerte Interessen vorliegen. Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass die Gerichte nach wie vor auch zusätzlich weitere sachnahe Kriterien heranziehen können, um das Vorliegen gleichgelagerter Interessen zu ermitteln. So kann auch die subjektive Situation der Nebenklägerinnen und Nebenkläger wie beispielsweise ein unterschiedlicher Grad an Traumatisierung berücksichtigt werden, um zu ermitteln ob die Nebenklägerinnen und Nebenkläger in ihrer Opfererfahrung in gleicher Weise betroffen sind und ob somit gleichgelagerte Interessen vorliegen.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss erachtet es für wichtig, dass Nebenklägerinnen und Nebenklägern auch in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2, in denen ihre Verfahrensrechte nur durch den bestellten oder beigeordneten Beistand ausgeübt werden, gestattet werden kann, selbst Schlussvorträge zu halten. Schlussvorträge sind oft für die Nebenklägerinnen und Nebenkläger von besonderer Bedeutung. Der Ausschuss hat daher eine Regelung aufgenommen, wonach das Gericht der Nebenklägerin oder dem Nebenkläger gestatten kann, ihr bzw. sein Recht auf Abgabe von Erklärungen nach § 258 Absatz 1 in Verbindung mit § 397 Absatz 1 Satz 3 selbst auszuüben.

Ergänzende Anmerkung zu § 255a Absatz 2 StPO

Der Ausschuss hat erörtert, ob der Katalog des § 255a Absatz 2 StPO um Straftaten nach dem VStGB erweitert werden sollte, um diese Verletzten noch besser zu schützen. Der Ausschuss nimmt diesbezüglich zur Kenntnis,

dass zur Umsetzung von Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag zum Strafverfahrensrecht das Bundesministerium der Justiz einen Gesetzentwurf erarbeitet. Geplant sind dabei auch Anpassungen im Bereich der audiovisuellen Aufzeichnung von Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren (§ 58a StPO) und von deren Einführung in die Hauptverhandlung (§ 255a StPO), die einer umfassenden Revision bedürfen. Im Rahmen dieses Vorhabens wird auch geprüft werden, ob der Katalog des § 255a Absatz 2 StPO auf Völkerstraftaten nach dem VStGB erweitert werden kann, um Opfer von Völkerstraftaten besser zu schützen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Einfügung des neuen § 20 Absatz 2 Satz 2 GVG dient der Festschreibung der Rechtsprechung des BGH zur funktionellen Immunität (Funktionsträgerimmunität, Immunität *ratione materiae*). Der BGH hat sich bereits in seinem Urteil vom 28. Januar 2021 (Az. 3 StR 565/19) intensiv mit dieser Frage befasst. Darauf aufbauend hat der 3. Strafsenat des BGH in einer neueren Entscheidung vom 21. Februar 2024 (Az. AK 4/24, Rn. 53) ausgeführt:

„Es besteht kein Verfahrenshindernis der allgemeinen Funktionsträgerimmunität; dem Beschuldigten kommt keine völkergewohnheitsrechtliche funktionelle Immunität zu, die ihn vor einer Strafverfolgung durch einen anderen Staat wegen der ihm zur Last gelegten Taten schützte. Zwar agierte der Beschuldigte hochwahrscheinlich im Dienste des syrischen Staates, so dass seine Taten als staatliches Handeln des Regimes zu bewerten sind, und kommt Personen, soweit es um hoheitliches Handeln für einen fremden Staat geht, unabhängig von einem formalen Status als Staatsbediensteter unter Umständen aus der Staatenimmunität abgeleitete funktionelle Immunität zu. Die allgemeine Funktionsträgerimmunität gilt jedoch bei völkerrechtlichen Verbrechen nicht, und zwar unabhängig vom Status und Rang des Täters. Der Ausschluss dieser funktionellen Immunität fremder Hoheitsträger bei Völkerstraftaten gehört zum zweifelsfreien Bestand des Völkergewohnheitsrechts [m. w. N.]. Insofern unterscheidet sich diese funktionelle Immunität von der uneingeschränkten personellen Immunität, die amtierenden höchsten staatlichen Amtsträgern – etwa Staatsoberhäuptern – von Völkerrechts wegen gegenüber fremdstaatlicher Strafverfolgung zukommt und die insofern auch bei völkerrechtlichen Verbrechen – also auch bei Taten, deren Strafbarkeit unmittelbar im allgemeinen Völkergewohnheitsrecht verwurzelt ist – keine Ausnahme erfährt [m. w. N.]“

Zu Nummer 2

Die Änderung der Nummerierung erfolgt als Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 1.

Zu Nummer 3

Die Änderungen ergeben sich aus den Verzögerungen des Entwurfs des Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und zur Änderung weiterer Vorschriften und der fehlenden Voraussehbarkeit, ob die im Regierungsentwurf vom 23. August 2023 (Bundestagsdrucksache 20/8096) enthaltenen Regelungen in der vorgesehenen Fassung verabschiedet werden.

Ergänzende Anmerkungen zu § 169 Absatz 2 GVG

Der Ausschuss betont, dass an Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung häufig ein hohes öffentliches und wissenschaftliches Interesse besteht, die Einzelheiten des Verfahrens und die in diesem aufgearbeiteten Geschehnisse auch noch im Nachgang in Bild und Ton nachzuvollziehen und auswerten zu können. Deshalb sollen Tonaufnahmen oder Ton- und Filmaufnahmen der Verhandlung zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken gemäß § 169 Absatz 2 Satz 1 GVG vom Gericht grundsätzlich zugelassen werden, wenn die erforderlichen technischen und organisatorischen Kapazitäten vorhanden sind. Die „Kann“-Regelung des § 169 Absatz 2 Satz 1 GVG soll somit insbesondere der Tatsache Rechnung tragen, dass unterschiedliche gewichtige Aspekte den Aufnahmen entgegenstehen können, um sie für historische und wissenschaftliche Zwecke zuzulassen (z. B.: Zeugenschutz, ordnungsgemäße Durchführung der Verhandlung), und das Gericht in der Lage sein soll, diese Aspekte frei abzuwägen, um den jeweiligen Fallgestaltungen gerecht werden zu können. Jedoch sollten dabei stets mögliche mildere Mittel als ein Absehen von der Aufnahme vorrangig berücksichtigt werden, wie beispielsweise die teilweise Untersagung der Aufnahme im Sinne von § 169 Absatz 2 Satz 2 GVG-E.

§ 169 Absatz 2 Satz 3 GVG-E ordnet an, dass Aufnahmen nicht zu den Akten zu nehmen sind und weder herausgegeben noch für Zwecke des aufgenommenen, also des laufenden Verfahrens, oder eines anderen gerichtlichen Verfahrens genutzt oder verwertet werden dürfen (vgl. hierzu auch MüKo/Kulhanek, StPO, 1. Auflage 2018,

§ 169 GVG Rn. 67). Die nach § 169 Absatz 2 Satz 1 GVG hergestellten Aufnahmen werden demnach außerhalb der Akte durch das zuständige Gericht bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt. Das bedeutet, dass während des laufenden Verfahrens weder Verfahrenseteiligte wie die Beschuldigten oder Nebenklägerinnen oder Nebenkläger auf Grundlage ihres Akteneinsichtsrechts gemäß § 147 StPO oder § 406e StPO noch andere öffentliche Stellen gemäß § 474 StPO oder Privatpersonen oder sonstige Stellen gemäß § 475 StPO auf die Aufnahmen zugreifen können. Nach Abschluss des Verfahrens dürfen die Aufnahmen gemäß § 169 Absatz 2 Satz 4 GVG-E lediglich dem jeweils zuständigen Bundes- oder Landesarchiv zur Übernahme angeboten werden, das festzustellen hat, ob den Aufnahmen ein bleibender Wert zukommt. Nimmt das Bundesarchiv oder das jeweilige Landesarchiv die Aufnahmen nicht an, sind die Aufnahmen nach § 169 Absatz 2 Satz 5 GVG-E durch das Gericht zu löschen. Werden sie durch das Bundesarchiv oder ein Landesarchiv angenommen, richtet sich der Zugriff auf die Aufnahmen ausschließlich nach den entsprechenden (bundes- oder landesrechtlichen) Archivgesetzen.

Bei Tonaufnahmen oder Ton- und Filmaufnahmen von Verfahren vor Bundesgerichten (öffentliche Stellen des Bundes) sind diese gemäß § 169 Absatz 2 Satz 4 GVG-E dem Bundesarchiv zur Übernahme anzubieten. Soweit im Bereich des Völkerstrafrechts der Generalbundesanwalt tätig wird – was bei Verfahren von herausragender Bedeutung regelmäßig der Fall sein dürfte – handeln die Oberlandesgerichte in Organleihe für den Bund (vgl. Artikel 96 Absatz 5 GG) mit der Folge, dass auch Aufnahmen, die in Verfahren vor den Oberlandesgerichten angefertigt wurden, dem Bundesarchiv anzubieten sind.

Nach Annahme der Film- und/oder Tonaufnahmen durch das jeweils zuständige Bundes- oder Landesarchiv zur Archivierung werden sie in dem jeweiligen Archiv verwahrt. Dort unterliegen sie den Schutzfristen der jeweiligen Archivgesetze (z. B. nach § 11 Absatz 1 BArchG; Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 BayArchG; § 9 Absatz 1 Satz 1 HArchivG; § 6 Absatz 2 Satz 1 LArchG BW; § 5 Absatz 2 Satz 1 NArchG grundsätzlich 30 Jahre, bei Archivgut, das sich seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, z. B. gemäß § 11 Absatz 2 BArchG; Artikel 10 Absatz 3 Satz 2 BayArchG; § 9 Absatz 2 Satz 1 HArchivG; § 6 Absatz 2 Satz 3 LArchG BW; § 5 Absatz 2 Satz 4 NArchG grundsätzlich frühestens zehn Jahre nach dem Tod der jeweiligen Person), die ein zeitlich begrenztes Benutzungsverbot bedeuten. Denn die Nutzung von Archivgut steht in einem Spannungsfeld zwischen Forschungs- und Informationsfreiheit auf der einen und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der oder des Betroffenen auf der anderen Seite. Letzteres umfasst die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis der oder des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden (BVerfGE 65, 1, 43). Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung darf die anderen Grundrechte aus Artikel 5 GG nicht mehr als notwendig beeinträchtigen und umgekehrt. Vielmehr müssen die konkurrierenden grundgesetzlich geschützten Positionen in einen schonenden Ausgleich gebracht werden. In Völkerstrafverfahren bestehen darüber hinaus erhöhte Gefahren für Zeugen und Opfer durch ihre Aussagen und die Aufnahmen solcher. Die Archivgesetze tragen diesem Spannungsverhältnis Rechnung.

Das durch die Schutzfristen zeitlich begrenzte Benutzungsverbot wird dadurch abgemildert, dass sowohl im BArchG als auch in allen Archivgesetzen der Länder unter bestimmten Voraussetzungen eine Verkürzung der Schutzfristen vorgesehen wird. Eine Verkürzung der Schutzfrist ist insbesondere möglich, wenn die Nutzung für ein wissenschaftliches Forschungs- oder Dokumentationsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange unerlässlich ist, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen, und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange Betroffener oder ihrer Angehörigen durch angemessene Maßnahmen wie die Vorlage anonymisierter Reproduktionen oder das Einholen von Verpflichtungserklärungen ausgeschlossen werden kann (§ 12 Absatz 2 BArchG; so auch Artikel 10 Absatz 4 Satz 2 BayArchG; ähnlich z. B. § 10 Absatz 5 HArchivG; § 6 Absatz 2 Satz 1 LArchG BW; § 5 Absatz 5 NArchG). Zusätzlich dazu verlangen einige Archivgesetze (§ 12 Absatz 4 BArchG; Artikel 10 Absatz 4 Satz 1 BayArchivG) noch die Einholung der Einwilligung der abgebenden Stelle. Als wissenschaftliche Tätigkeit wird angesehen, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit einzustufen ist (BVerfGE 35, 79, 113). Berechtigte Belange können insbesondere aufgrund ihrer grundrechtlich abgesicherten Funktion in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG solche der Presse sein, Informationen zu beschaffen, die sie in den Stand versetzen, die ihr in der freiheitlichen Demokratie eröffnete Rolle wirksam wahrzunehmen (vgl. für die Einsichtnahme in das Grundbuch BVerfG NJW 2001, 503, 504; für den Zugang zu Archivunterlagen BVerwG NVwZ 2013, 1285, 1287). Angemessene Maßnahmen, um eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange Betroffener oder ihrer Angehörigen auszuschließen, sind Vorkehrungen, die tauglich sind, wissenschaftliche Forschungs- oder Dokumentationsvorhaben oder andere berechnete Belange auf der einen und Persönlichkeitsschutz und staatliche Sicherheit auf der anderen Seite auszugleichen.

Solche können neben den in § 12 Absatz 2 BArchG genannten – der Vorlage anonymisierter Reproduktionen oder dem Einholen von Verpflichtungserklärungen – beispielsweise in der Beschränkung der Nutzerin oder des Nutzers auf bestimmte Ausschnitte oder Passagen oder in der Auskunft zu einem Sachverhalt ohne Personenbezug liegen (Partsch/Mütze, Bundesarchivgesetz, 2. Auflage 2021, § 12 Rn. 19; Becker/Oldenhage, HK-BArchG, 2006, § 5 Rn. 78).

Gemäß § 11 Absatz 1 BArchG beträgt die allgemeine Schutzfrist für Archivgut des Bundes 30 Jahre. Bei Archivgut, das sich seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, darf dieses nach Ablauf der allgemeinen Schutzfrist in § 11 Absatz 1 BArchG gemäß § 11 Absatz 2 BArchG grundsätzlich frühestens zehn Jahre nach dem Tod der jeweiligen von den Aufnahmen betroffenen Person herausgegeben werden. Grundsätzlich kann das Bundesarchiv die Schutzfrist nach § 11 Absatz 1 BArchG verkürzen, soweit dem keine Einschränkungs- und Versagungsgründe gemäß § 13 BArchG (Gefährdung des Wohls des Bundes oder der Länder, Entgegenstehen schutzwürdiger Interessen Betroffener, Verletzung von Geheimhaltungspflichten etc.) entgegenstehen. Bei Archivgut, dessen wesentlicher Inhalt sich auf natürliche Personen bezieht, können die Schutzfristen gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 BArchG verkürzt werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt. Liegt diese nicht vor, kann gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 BArchG das Bundesarchiv die Schutzfristen nach § 11 Absatz 2 BArchG verkürzen, wenn die Nutzung für ein wissenschaftliches Forschungs- oder Dokumentationsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange unerlässlich ist und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange Betroffener oder ihrer Angehörigen durch angemessene Maßnahmen wie die Vorlage anonymisierter Reproduktionen oder das Einholen von Verpflichtungserklärungen ausgeschlossen werden kann.

Über die Verkürzung der Schutzfristen entscheidet das Bundesarchiv nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei nimmt es insbesondere eine objektive Abwägung zwischen dem Forschungsinteresse der beantragenden Wissenschaftlerin oder des beantragenden Wissenschaftlers auf der einen Seite und den schutzwürdigen Belangen der oder des Betroffenen und ihrer oder seiner Angehörigen andererseits vor. Die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftlichen Dokumentationsvorhaben sind durch Artikel 5 Absatz 3 GG privilegiert, was in der Ermessensentscheidung des Bundesarchivs zum Ausdruck kommen und in vielen Fällen zu einer Ermessensreduzierung auf null führen muss (Partsch/Mütze, Bundesarchivgesetz, 2. Auflage 2021, § 12 Rn. 11; Becker/Oldenhage, HK-BArchG, § 5 Rn. 76). Dabei ist keine Mindest-Schutzfrist vorgesehen.

Ergänzende Anmerkungen zu § 185 Absatz 4 GVG

Der Ausschuss betont, dass insbesondere in Völkerstrafverfahren vor deutschen Gerichten, die Geschehnisse ausländischer Konflikte betreffen, die Berichterstattung durch aus der Konfliktregion stammende Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, einen hohen Stellenwert für die dortigen Bevölkerungskreise besitzt. Häufig können sie nur über diese Berichterstattung ihr Informationsbedürfnis befriedigen. Dem trägt der neu eingefügte § 185 Absatz 4 GVG Rechnung, indem er die ausländischen und der deutschen Sprache nicht mächtigen Medienvertreterinnen und Medienvertreter in die Lage versetzt, mittels einer Verdolmetschung dem Gang des Verfahrens folgen zu können. Ausländischen Pressevertreterinnen und Pressevertretern soll ein Zugang zur gerichtlichen Simultandolmetschung durch das Gericht grundsätzlich gewährt werden, wenn dies nicht zu übermäßigen Organisationsaufwänden und Kosten führt. Denn die Nutzung der gerichtlichen Simultandolmetschung verschafft den ausländischen Medienvertreterinnen und Medienvertretern die Möglichkeit, das Prozessgeschehen auf dieselbe Art und Weise wahrzunehmen wie die Verfahrensbeteiligten, für die die Simultandolmetschung bereitgestellt wird, und somit ohne Abweichungen zu erfassen, die möglich sind, wenn für sie eigene Flüsterdolmetscherinnen oder Flüsterdolmetscher übersetzen. Zudem dürfen ungeachtet der Regelung des § 185 Absatz 4 GVG-E grundsätzlich auch Zuschauerinnen und Zuschauer, d. h. Personen, die nicht für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, in Gerichtsverfahren im Rahmen der zur Verfügung stehenden räumlichen Kapazitäten Flüsterdolmetscherinnen oder Flüsterdolmetscher auf eigene Kosten nutzen. Die sitzungspolizeilichen Befugnisse der oder des Vorsitzenden bleiben unberührt.

Zu Artikel 6 (Evaluierung)

Eine Evaluierung der durch Artikel 3 Nummer 2 geänderten Vorschriften der StPO ist bisher im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Ausschuss hält es aber für wichtig festzulegen, dass diese Evaluierung vom Bundesministerium der Justiz vorzunehmen ist. Dem Deutschen Bundestag ist daher zur Anwendung der durch dieses Gesetz

geschaffenen und geänderten Vorschriften des § 395 Absatz 1 Nummer 2a und Nummer 4a der Strafprozessordnung ein Evaluierungsbericht zum 31. Dezember 2034 und ein Zwischenbericht zum 31. Dezember 2029 zu erstatten.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Aufgrund der Einführung einer Evaluierungsregelung in Artikel 6 wird das Inkrafttreten nunmehr in Artikel 7 geregelt.

Berlin, den 5. Juni 2024

Sonja Eichwede
Berichterstatlerin

Axel Müller
Berichterstatler

Carsten Müller (Braunschweig)
Berichterstatler

Helge Limburg
Berichterstatler

Katharina Willkomm
Berichterstatlerin

Stephan Brandner
Berichterstatler

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.